



Fördergrundsätze

Im Haushalt 2011 ist das so genannte Impulsprogramm im Kapitel 3041 (Stadtteilmanagement) mit 1.055.000 € abgesichert. Es soll gewährleistet werden, dass das Programm zielgerecht eingesetzt wird, vernetzend und ressortübergreifend wirkt und gesellschaftliches Engagement unterstützt.

Für Bremerhaven stehen im Landeshaushalt 375.000 € zur Verfügung, über deren Verteilung der Magistrat entscheidet.

1. Ziele und Kriterien

Gefördert werden sollen investive Vorhaben, die

- a) die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien verbessern und
- b) vor allem in sozial benachteiligten Stadtteilen und Quartiersbereichen in Bremen und Bremerhaven wirken.

2. Antragsvoraussetzungen

Die Vorhaben sollen

- a) gesellschaftlichen und freigemeinnützigen Initiativen entspringen und hohes Bürgerengagement mit privatem Anteil (z.B. durch Patenschaften, Stiftungen, Vereinen, Unternehmen, Einzelpersonen) aufweisen. Des Weiteren sollen die Vorhaben einen Beitrag zur Vernetzung von Aktivitäten und zur intensiveren Nutzung von Infrastrukturen in den Stadtteilen leisten und daher
- b) möglichst in Kooperation mehrerer Träger einschließlich von Mitfinanzierung aus dem Stadtteil (z.B. Beiratsmitteln) beantragt werden und
- c) müssen öffentlich zugänglich sein.

3. Antragsverfahren

Anträge für Projekte in der Stadtgemeinde Bremen sind jeweils zum 01.02., 01.06. oder 01.09. direkt in elektronischer Form an den Vorstand der Stiftung Wohnliche Stadt (dietrich.damm@web.de) zu richten.

Die Anträge sollen eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme, eine Kostenberechnung sowie eine Darstellung der Gesamtfinanzierung enthalten. Um die Angaben vollständig zu erhalten, soll das im Internet unter www.wohnligestadt-bremen.de unter der Rubrik „Impulsmitel“ enthaltene Antragsformular verwendet werden.

Soweit Unterlagen beizufügen sind, die nicht mit dem Antrag elektronisch übermittelt werden können, sind sie an die Stiftung Wohnliche Stadt, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen, zu senden.

4. Aufbereitung und fachliche Abstimmung, Beschlussfassung

Der Stiftungsvorstand übernimmt die Aufbereitung der Anträge (z. B. einschließlich einer Übersicht über die Gesamtfinanzierung und der Folgekosten) und leitet sie parallel den Fachresorts und den betroffenen Beiräten mit der Bitte um Stellungnahmen zu.

Bei den Projekten im Bereich der Sportförderung kann eine vorherige Beratung in der städtischen Deputation für Sport erfolgen.

Anschließend versendet er die Anträge über die Senatskanzlei an die Bremische Bürgerschaft. Diese bereitet die abschließende Beschlussfassung im Haushalts- und Finanzausschuss vor.

5. Bewilligung, Auszahlung der Mittel und Verwendungsprüfung.

Die Senatskanzlei versendet nach entsprechender Beschlussfassung Zuwendungsbescheide für die einzelnen Projekte.

Die Mittel werden nach Anforderung durch die Senatskanzlei - Ref. 14 - ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis ist nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen auf dem vorgegebenen Vordruck zu erstellen und bis zum Ende des 18. Monats nach der Bereitstellung der Mittel durch den städtischen Haushalts- und Finanzausschuss, frühestens jedoch nach Fertigstellung des Projektes, in der Senatskanzlei einzureichen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes getrennt auszuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Belege für Prüfungszwecke mindestens für 5 Jahre aufzubewahren sind.

Für die Projekte aus den Förderjahren bis einschließlich 2009, für die die Vordrucke nicht Bestandteil der Zuwendungsbescheide waren, sind die aus dem Internet abrufbaren Formulare zu verwenden.

Die Senatskanzlei und der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen haben das Recht, die diesbezügliche Buchführung zu prüfen.

Weitere Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- ein sachlicher Bericht (Ausführungsbeschreibung),
- eine zahlenmäßige Aufstellung (Ausgaben und Finanzierung),
- die Originalbelege und Zahlungsnachweise.